

Gebührensatzung
zur Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Uffenheim
VOM 26.07.2007

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund der Art 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.
- (3) Die Gebühr wird als Sondernutzungsgebühr erhoben, wenn die Benutzung dieser Einrichtungen gleichzeitig eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz ist.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebühren

- (1) Für den Wochenmarkt wird die Gebühr auf 10,-- € pro Verkaufsplatz/Tag festgesetzt. Für Dauerplätze wird die Gebühr auf 7,-- € pro Verkaufsplatz/Tag ermäßigt.
- (2) In besonderen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Ausnahmefällen wird die Gebühr von der Stadt nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung und in Anpassung an die in Abs. 1 festgelegte Gebühr festgesetzt.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zu dem Markt, bei fehlender Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

§ 5 Fälligkeit und Einhebung

- (1) Die Gebühr ist sofort bei Annahme der Zulassung im Voraus zu entrichten. Ist die Gebühr nicht innerhalb von 10 Tagen, bei kurzfristigen Zulassungen am vorletzten Werktag vor Marktbeginn, bei der Stadt Uffenheim eingegangen, gilt die Zulassung als nicht angenommen. Insoweit besteht bei verspäteter Gebührenerichtung kein Anspruch auf Platzzuteilung.
- (2) Die Platzinhaber haben den Aufsichtspersonen auf Verlangen den Nachweis über die Gebührenerichtung vorzulegen.
- (3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so beründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

§ 6 Bewehrung

Auf die Bewehrungsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes wird hingewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.04.1989 außer Kraft.

Uffenheim, 26. Juli 2007
STADT UFFENHEIM



Schöck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 03.08.07 bis 14.08.07 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 01.08.07 hingewiesen, die in der Zeit vom 03.08.07 bis 14.08.07 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war. Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 04.08.2007 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 15.08.2007

Schöck
1. Bürgermeister